

Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (AB 5)

Stand: Juli 2019

§ 1 Spielgemeinschaft.....	1
§ 2 Genehmigung	1
§ 3 Vereinbarung	1
§ 4 Dauer der Spielgemeinschaft	2
§ 5 Haftung, Verbandsbeitrag	2
§ 6 Klasseneinteilung.....	2
§ 7 Aufstiegsregelung	3
§ 8 Spielerpässe und Vereinswechsel.....	3

§ 1 Spielgemeinschaft

Die Bildung von Spielgemeinschaften von bis zu drei benachbarten Vereinen ist nur zulässig für Vereine, deren erste Mannschaft maximal bis zur Bezirksliga spielt. Eine Spielgemeinschaft kann für alle Mannschaften oder nur für die zweiten und weiteren Mannschaften der beteiligten Vereine gebildet werden. Sonstige Mannschaften können für ihre jeweiligen Vereine weiterspielen. Die Bestimmungen über Spielgemeinschaften im Frauen- und im Jugendspielbetriebe gelten weiterhin.

§ 2 Genehmigung

Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Bezirksvorsitzenden. Diese soll nur erteilt werden, wenn einem Verein ohne die Bildung einer Spielgemeinschaft wegen Spielermangels die Teilnahme mit einer Aktiv-Mannschaft am Verbandsspielbetrieb nicht mehr möglich wäre. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bezirksvorsitzenden ist Verwaltungsbeschwerde zum Vorstand gegeben (§ 20 RuVO).

§ 3 Vereinbarung

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Der Antrag auf Genehmigung der Spielgemeinschaft muss bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres dem Bezirksvorsitzenden vorgelegt werden.

2. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - a) Name des federführenden Vereins,
 - b) Beginn,
 - c) Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Vereine im Sinne von § 26 BGB.
3. Der federführende Verein ist von den beteiligten Vereinen zu bestimmen.
4. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren-, Kosten- und Beitragsverzeichnis.

§ 4 Dauer der Spielgemeinschaft

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss für die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Sie endet mit Ablauf dieser Frist. Soll sie danach fortgesetzt werden, ist ein Neuantrag erforderlich. Dieser Antrag muss spätestens am 15. Juni des laufenden Spieljahres dem Bezirksvorsitzenden vorliegen.
2. Den Spielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft frühestens vier Wochen nach Beendigung der letzten Verbandsrunde aufnehmen.

§ 5 Haftung, Verbandsbeitrag

Für Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem laufenden Spielbetrieb haftet der federführende Verein unter gleichzeitiger Mithaftung der anderen Vereine. Die Rechnungsstellung durch den Verband erfolgt gegenüber dem federführenden Verein. Der Verbandsbeitrag wird von jedem Verein gesondert erhoben. Die Höhe richtet sich für den federführenden Verein nach der Spielklasse, in der die Spielgemeinschaft spielt. Bei den übrigen Vereinen wird der Beitrag für Vereine ohne Spielbetrieb erhoben.

§ 6 Klasseneinteilung

1. Die Einteilung der Mannschaften einer Spielgemeinschaft in die jeweiligen Ligen und Staffeln erfolgt durch den BFA entsprechend der Klassenzugehörigkeit der Mannschaften der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine.
2. Bei Beendigung der Spielgemeinschaft durch Zeitablauf oder Kündigung aus wichtigem Grunde behält der federführende Verein die Spielklasse der Spielgemeinschaft; die anderen Vereine werden in die unterste Spielklasse ihres Bezirkes eingeteilt, sofern keine andere Regelung von den beteiligten Vereinen getroffen wurde.

§ 7 Aufstiegsregelung

Wird eine Spielgemeinschaft in der Bezirksliga Meister oder erringt dort einen Platz mit Aufstiegsberechtigung, gehen diese Rechte gemäß § 42 Ziffer 3.3 SpO auf den/die nächsten Vereine über. Dies gilt auch dann, wenn mit der Beendigung dieser Runde die Spielgemeinschaft endet.

Besteht die Spielgemeinschaft ohne Unterbrechung seit mehr als 5 Jahren oder seit mindestens 2 Jahren und in den Jugendmannschaften der beteiligten Vereine seit mehr als 5 Jahren, kann die Spielgemeinschaft in die Landesliga aufsteigen.

§ 8 Spielberechtigung und Vereinswechsel

1. Die Spieler spielen mit den Spielberechtigungen ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben.
2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft sind die Spieler sofort für ihren bisherigen Verein spiel- und einsatzberechtigt.
3. Besteht im bisherigen Verein keine Spielmöglichkeit, kann der Spieler sofort für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erhalten. Eine Freigabeverweigerung durch den abgebenden Verein ist unbeachtlich.
4. Im Übrigen gelten die §§ 16 und 17 SpO entsprechend.